



Strassenbauprojekt

Bericht zu den Einwendungen

Passerelle Juchstrasse

Bau Nr. 09094

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

Zürich, 6. März 2026 TAZ, thm

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
1.1	Mitwirkung der Bevölkerung	3
1.2	Projektbeschreibung	3
2	Einwendungen	3
3	Schlussbemerkungen	4

1 Vorbemerkung

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt an der Bernerstrasse Nord und Süd mit dem geplanten Neubau der Passerelle Juchstrasse wurde vom 23. Januar 2026 bis 23. Februar 2026 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind zwei Eingaben mit total zwei Einwendungen eingegangen, davon keine mit identischem oder ähnlichem Wortlaut. Von den daraus resultierenden zwei vorliegenden Einwendungen wird keine Einwendung berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

Als Quartierverbindung über die Autobahn A1H soll zwischen der Bernerstrasse Nord und der Bernerstrasse Süd auf Höhe der Swiss Life Arena eine neue Passerelle erstellt werden.

2 Einwendungen

Einwendung 1:

Es solle geprüft werden, ob bzw. wie kommuniziert werden kann, dass man auf der Passerelle Velo fahren darf, z. B. mit geeigneten Signalen oder Markierungen gemäss SSV.

Stellungnahme:

Die Passerelle ist im kommunalen Richtplan Verkehr als Verbindung für die Zufussgehenden vorgesehen. Die Zulassung für Zufussgehende und Velofahrende hätte ein massiv umfangreicheres und grösseres Bauwerk zur Folge. Eine solche Erweiterung des Bauwerks wäre aber unverhältnismässig. Grundsätzlich kann bei Neubauvorhaben Mischverkehr nicht signalisiert werden, da die normative Vorgabe der Trennung von Fussverkehr und Veloverkehr besteht.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 2:

Einstellung des Projekts, da unnötig. Das Hockeystadion sei gut genug erschlossen und die meisten Zuschauer kämen aus dem Kanton Aargau und reisten mit öV und Auto an. Der Bau verbrauche unnötige Ressourcen und verschlinge ohne grossen Nutzen Millionen an Steuergeldern.

Stellungnahme:

Die geplante Passerelle ist Bestandteil des kommunalen Richtplans Verkehr der Stadt Zürich. Sie soll die Verbindung der Quartiere beidseits der Autobahn vereinfachen, beispielsweise die Tramhaltestelle Werdhölzli mit der Swiss Life Arena und dem geplanten Recyclingzentrum «Juch-Areal».

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

3 Schlussbemerkungen

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Direktorin

i.V.

Dr. Simone Rangosch

Stadt Zürich
Tiefbau- und Entsorgungsdepartement
Tiefbauamt
Werdmühleplatz 3
8001 Zürich
T+ 41 44 412 50 99
tiefbauamt@zuerich.ch
stadt-zuerich.ch/tiefbauamt